

BGer 2F 17/2013 vom 20. November 2013

Bundesgericht, 2013-11-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_2F_17_2013

FR: TF 2F 17/2013 du 20 novembre 2013

IT: TF 2F 17/2013 del 20 novembre 2013

Regeste

Staatshaftung; unentgeltliche Rechtspflege, Revisionsgesuch gegen die Urteile des Schweizerischen Bundesgerichts 2C_312/2013 vom 20.05.2013 und 2F_13/2013 vom 31.07.2013 | Staatshaftung

Volltext

Bundesgericht II. öffentlich-rechtliche Abteilung 20.11.2013 2F 17/2013 (2F_17/2013)
Tribunal fédéral Ie Cour de droit public 20.11.2013 2F 17/2013 (2F_17/2013) Tribunale federale II Corte di diritto pubblico 20.11.2013 2F 17/2013 (2F_17/2013)

Staatshaftung; unentgeltliche Rechtspflege, Revisionsgesuch gegen die Urteile des Schweizerischen Bundesgerichts 2C_312/2013 vom 20.05.2013 und 2F_13/2013 vom 31.07.2013 | Staatshaftung

Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal {T 0/2} 2F_17/2013
Urteil vom 20. November 2013 II. öffentlich-rechtliche Abteilung Besetzung Bundesrichter Zünd, Präsident, Bundesrichter Seiler, Bundesrichter Stadelmann, Gerichtsschreiber Feller. Verfahrensbeteiligte X._____, Gesuchsteller, gegen Kanton Aargau, handelnd durch das Departement Finanzen und Ressourcen, Verwaltungsgericht des Kantons Aargau, 3. Kammer. Gegenstand Staatshaftung; unentgeltliche Rechtspflege, Revisionsgesuch gegen die Urteile des Schweizerischen Bundesgerichts 2C_312/2013 vom 20. Mai 2013 und 2F_13/2013 vom 31. Juli 2013. Nach Einsicht in das Urteil des Bundesgerichts 2C_312/2013 vom 20. Mai 2013, womit auf eine Beschwerde von X._____ gegen die Verfügung des Verwaltungsgerichts des Kantons Aargau vom 20. März 2013, das ihm im von ihm angestregten Klageverfahren betreffend Staatshaftung die unentgeltliche Rechtspflege verweigerte, nicht eingetreten wurde, in das Urteil 2F_13/2013 vom 31. Juli 2013, womit das Bundesgericht auf ein gegen sein Urteil vom 20. Mai 2013 erhobenes Revisionsgesuch nicht eintrat, in die Schreiben von X._____ vom 22. August 2013 mit Beilagen und weitere Eingaben, zuletzt vom 4. November 2013, womit er um Revision des Urteils 2F_13/2013 sowie erneut des Urteils 2C_312/2013 ersucht, in Erwägung, dass, wie dem Gesuchsteller bereits im Urteil 2F_13/2013 erläutert worden ist, ein Revisionsgrund Bezug zum durch das angefochtene Urteil umschriebenen und begrenzten Prozessthema haben muss, dass das Urteil 2C_312/2013 einzig die Frage zum Gegenstand hat, ob die Vorbringen in der dortigen Beschwerde genügen um aufzuzeigen, dass das Verwaltungsgericht des Kantons Aargau mit der Verweigerung der unentgeltlichen Rechtspflege schweizerisches Recht verletzt habe, dass alsdann im Urteil 2F_13/2013 vom 31. Juli 2013 erläutert wird, warum keine in Bezug auf dieses Prozessthema wirksamen Revisionsgründe aufgezeigt worden seien, namentlich der Revisionsgrund von Art. 123 Abs. 1 BGG in diesem Zusammenhang ohne Relevanz bleibe, dass der Gesuchsteller mit seinen neuen, weitschweifigen Ausführungen bekundet, auch nicht ansatzweise vom Inhalt

des Urteils 2F_13/2013 vom 31. Juli 2013 (Sinn, Zweck und Grenzen des Revisionsverfahrens) Kenntnis genommen zu haben, und sich ihnen denn auch nichts entnehmen lässt, was für die Revision der beiden bundesgerichtlichen Urteile von Relevanz sein könnte, dass das Revisionsgesuch sich als offensichtlich unzulässig erweist, weshalb darauf ohne Schriftenwechsel nicht einzutreten ist (Art. 127 BGG), dass die Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege ausser Betracht fällt (vgl. Art. 64 BGG) und die Gerichtskosten entsprechend dem Verfahrensausgang dem Gesuchsteller aufzuerlegen sind (Art. 66 Abs. 1 erster Satz und Art. 66 Abs. 3 BGG), wobei bei der Bemessung der Gerichtsgebühr der Art der Prozessführung Rechnung zu tragen ist (Art. 65 Abs. 2 BGG), dass vorbehalten bleibt, weitere Eingaben ähnlicher Art in dieser Angelegenheit unbeantwortet abzulegen, erkennt das Bundesgericht: 1. Auf das Revisionsgesuch wird nicht eingetreten. 2. Die Gerichtskosten von Fr. 1'200.-- werden dem Gesuchsteller auferlegt. 3. Dieses Urteil wird den Verfahrensbeteiligten und dem Verwaltungsgericht des Kantons Aargau, 3. Kammer, schriftlich mitgeteilt. Lausanne, 20. November 2013 Im Namen der II. öffentlich-rechtlichen Abteilung des Schweizerischen Bundesgerichts Der Präsident: Zünd Der Gerichtsschreiber: Feller

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.